



Amt der Tiroler Landesregierung

Soziales

Aufbauwerk der Jugend
Rennweg 17b
6020 Innsbruck

Stadtamt Wörgl		
Eingel. 17. Jan. 2012		
Zahl <u>139,60,-</u> Beil.		
Bgm.	STAD	Bearb. <u>(STAD)</u>

Dr. Arthur Oberauer

Telefon +43(0)512/508-2855

Fax +43(0)512/508-7749

pflegegeld@tirol.gv.at

DVR 0059463

Sammlungsbewilligung

Geschäftszahl Va-888-388/106

Innsbruck, 16.01.2012

BESCHEID

I. Bewilligung

Die Tiroler Landesregierung erteilt dem Aufbauwerk der Jugend auf Grund des Ansuchens vom 11.01.2012 gemäß § 2 Abs. 1 iVm §§ 4 und 5 Sammlungsgesetz 1977, LGBl. Nr. 40/1977 idGF., die Bewilligung zur Durchführung folgender Sammlungen:

Straßensammlung von Geldspenden **im gesamten Bundesland Tirol** am

6. und 7. Oktober 2012

Haussammlung von Geldspenden **im gesamten Bundesland Tirol** in der Zeit vom

01. bis 31. Oktober 2012

II. Auflagen

Nachstehende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die als Sammler eingesetzten Personen müssen einen Sammlerausweis mit sich führen und diesen auf Verlangen vorzeigen.
2. Die Sammelbüchsen oder Sammlisten müssen so gekennzeichnet sein, dass jedermann den Veranstalter der Sammlung und den Sammlungszweck deutlich sehen kann.
3. Das Ergebnis der Sammlung ist dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Sammlung bekannt zu geben. Auf Verlangen ist den Organen des Amtes der Tiroler Landesregierung Einschau in die Buchhaltung zu gewähren.
4. Das Ergebnis der Sammlung ist ausschließlich für den im Ansuchen angeführten Zweck zu verwenden.

III. Kosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Tarifpost 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 eine **Verwaltungsabgabe** von **€ 15,00** an das Amt der Tiroler Landesregierung, Konto-Nr. 200 001 000 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57.000, unter Angabe der Geschäftszahl zur Anweisung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung ist eine Gebühr von € 220,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann die Begründung entfallen, da dem Begehren vollinhaltlich stattgegeben wurde.

Für die Landesregierung:

Dr. Arthur Oberauer

Ergeht an:

Aufbauwerk der Jugend, z.H. Herrn Mag. Johann Aigner, Rennweg 17b, 6020 Innsbruck

Zur Kenntnis an:

1. die Bezirkshauptmannschaften Reutte, Landeck, Imst, Innsbruck, Schwaz, Kitzbühel, Kufstein und Lienz mit dem Ersuchen, die Gemeinden des Bezirkes zu verständigen
2. die Stadt Innsbruck, Magistratsabteilung II, z. H. Frau Cabrini
(post.bezirks.gemeindeverwaltung@innsbruck.gv.at)
3. das Landespolizeikommando für Tirol, Innrain 34, 6020 Innsbruck (lpk-t-sta@polizei.gv.at)
4. die Bundespolizeidirektion (bpdi.veranstaltungen@polizei.gv.at),